



Der Aufforderung der Menschenrechtskommission folgend, beschäftigte sich die Unterkommission angesichts der anwachsenden Tagesordnung und der begrenzten Zeit und Mittel zudem mit ihrer eigenen Arbeitsweise. Zu diesem Thema wurde eigens eine tagungsgebundene Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Experten beklagten, daß ihnen nicht genügend Zeit für ein ausreichendes Studium der Dokumente und Berichte verbleibe. Doch der Vorschlag, die Diskussionszeit betreffend die Situation der Menschenrechte in verschiedenen Ländern - besonders unter Punkt 6 der Tagesordnung (»Frage der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der Politiken von Rassendiskriminierung und Segregation ... in allen Ländern, unter besonderer Berücksichtigung von kolonialen und anderen abhängigen Staaten und Gebieten«) stieß auf heftigen Widerstand insbesondere der NGO-Vertreter, die darin eine schwerwiegende Beschränkung der Möglichkeit ihrer Meinungsäußerung sahen, was zu Lasten der von ihnen vertretenen Opfer ginge. 1994 verbrachte die Unterkommission mit der Debatte dieses Tagesordnungspunktes fast vier Tage und geriet etwa viereinhalb Tage in Rückstand hinter ihren Zeitplan. Das Präsidium der Unterkommission beschloß, die Redezeiten künftig auf die Hälfte zu verkürzen, und zwar zehn Minuten für die Sachverständigen, fünf Minuten für Beobachter aus dem Kreis der

Staaten und der NGOs sowie drei Minuten für Stellungnahmen der Regierungen in Ausübung ihres Erwidernsrechts. Mit den Dienstleistungen der Konferenzdienste des UN-Sekretariats während der 46. Tagung zeigte sich Vorsitzende Attah deutlich unzufrieden. Der Unterkommission lag zudem eine Stellungnahme des Sekretariats zum 1503-Verfahren vor (E/CN.4/Sub.2/1994/17 mit Add. 1). Im Vorjahr hatten die Experten beschlossen, die Frage der Reform des Verfahrens, einschließlich seiner möglichen Abschaffung, zu untersuchen; dies vor dem Hintergrund, daß nunmehr auch andere Organe mit dem Empfang von Berichten über behauptete Menschenrechtsverletzungen beauftragt sind. Vorerst wurde die Lage in verschiedenen Staaten aber noch nach dem 1503-Verfahren erörtert.

Gudrun Roitzheim □

Menschenrechtsausschuß: 50.-52. Tagung - Hindernisse beim Friedensprozeß in El Salvador - Fremdenfeindlichkeit in Italien - Ungenügender Bericht aus Sanaa - Hinrichtung eines Todeskandidaten trotz anhängiger Beschwerde (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1994 S.144f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Der *Menschenrechtsausschuß* der Vereinten Nationen traf im Jahre 1994 turnusgemäß zu drei jeweils drei Wochen andauernden Treffen zusammen; die 50. Tagung fand vom 21. März bis zum 8. April in New York, die 51. Tagung vom 4. bis 29. Juli und die 52. Tagung vom 17. Oktober bis zum 4. November in Genf statt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Umsetzung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) niedergelegten Rechte zu überwachen. Seine 18 Mitglieder werden von den Vertragsstaaten des Zivilpakts für einen Zeitraum von vier Jahren in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählt. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Paktes müssen sie Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sein, wobei die Zweckmäßigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen ist.

Der Zivilpakt war bis Anfang November 1994 von 127 Staaten, das I. Fakultativprotokoll, das die Möglichkeit der Individualbeschwerde über eine Verletzung von im Zivilpakt kodifizierten Rechten vorsieht, von 77 Staaten ratifiziert. Das II. Fakultativprotokoll, das auf die Abschaffung der Todesstrafe abzielt und am 11. Juli 1991 in Kraft getreten ist, wurde von 23 Staaten ratifiziert.